

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN  
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Norbert Mayer (AfD)**  
**Drs.-Nr.: 7/16623**  
**Thema: Feststellung der Grundsteuerwerte**

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
36-O 1627/45/11-2024/40987

Dresden,  . Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Bis Ende Januar 2023 mussten alle Eigentümer im Rahmen der Neufestsetzung der Grundsteuer für ihre Grundstücke oder Grundstücksanteile eine Erklärung zur Feststellung der Grundsteuerwerte beim zuständigen Finanzamt abgeben.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Wie viele Erklärungen zur Feststellung der Grundsteuerwerte wurden bis 31.05.2024 bei den Finanzämtern in Sachsen eingereicht? (Angabe bitte in konkreter Zahl und als Anteil an den insgesamt erwarteten Erklärungen.)**

**Frage 2: Wie viele Bescheide zur Feststellung der Grundsteuerwerte wurden bis 31.05.2024 bereits erlassen?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

**MACH**  
**WAS**  
**WICHTIGES**  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen



**Hausanschrift:**  
**Sächsisches Staatsministerium  
der Finanzen**  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564 40000  
Telefax +49 351 564 40009

minister@smf.sachsen.de\*

www.smf.sachsen.de

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich Parkplätze im  
Innenhof. Bitte beim Pfortner-  
dienst melden.

\*Informationen zum Zugang für  
verschlüsselte / signierte E-Mails /  
elektronische Dokumente unter  
www.smf.sachsen.de/kontakt.html

Die Daten hinsichtlich des Erklärungseingangs sowie der Fallbearbeitung in den Finanzämtern werden wochenweise erhoben. Auf eine gesonderte Datenauswertung mit Ablauf des 31. Mai 2024 wurde verzichtet, da ein über die wöchentliche Auswertung am 3. Juni 2024 zum Stichtag 2. Juni 2024 hinausgehender Erkenntnisgewinn nicht zu erwarten war.

Bis zum 2. Juni 2024 war bei den sächsischen Finanzämtern der Eingang von 1.754.604 Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwerts registriert worden. Das entspricht 99,1 % der zu diesem Stichtag erwarteten Erklärungen. Allerdings sind in der Zahl der eingegangenen Erklärungen auch Mehrfachübermittlungen enthalten, die programmtechnisch derzeit weder erhoben noch herausgerechnet werden können. Es ist davon auszugehen, dass in Sachsen 8 bis 9 % Mehrfachübermittlungen im Datenbestand enthalten sind. Demnach ist damit zu rechnen, dass zum vorgenannten Stichtag tatsächlich Erklärungen für rund 90 bis 91 % der zu bewertenden wirtschaftlichen Einheiten vorliegen.

Bis zum 2. Juni 2024 hatten die sächsischen Finanzämter 1.630.381 Grundsteuerwertbescheide erlassen.

**Frage 3: Wie viele Einsprüche gegen Bescheide zur Feststellung der Grundsteuerwerte wurden bis 31.05.2024 bei den Finanzämtern in Sachsen eingelegt?**

Die sächsischen Finanzämter haben 327.163 Einsprüche gegen Grundsteuerwertbescheide erfasst, die bis zum 31. Mai 2024 eingegangen waren.

**Frage 4: Welche Einspruchsgründe gegen Bescheide zur Feststellung der Grundsteuerwerte wurden in den Einsprüchen bis 31.05.2024 genannt? (Bitte Auflistung der 10 häufigsten Gründe mit Nennung der Anzahl.)**

Eine Auswertung der Datenbank Rechtsbehelfe nach den 10 häufigsten Streitgegenständen der Einsprüche gegen Grundsteuerwertbescheide ergibt folgendes Bild:

	<b>Streitgegenstand</b>	<b>Anzahl Einsprüche</b>
1	§ 239 BewG Grundsteuerwert	96.400
2	Sonstiger Streitgegenstand frei formuliert	87.707
3	§ 357 AO Einspruch ohne Begründung	30.594
4	§ 247 Abs. 1 BewG Bodenrichtwert	18.484
5	§ 15 GrStG Steuermesszahl für Grundstücke	9.901
6	§ 355 AO Einspruch verfristet	7.474
7	BewG Gesetzliche Pauschalierung	7.466
8	§ 250 BewG Bewertung der bebauten Grundstücke	6.881
9	§ 254 BewG Wohnfläche	3.550
10	§ 253 BewG Baujahr	1.799

Die Angabe des Streitgegenstands in der Datenbank Rechtsbehelfe ist optional. Bei 94.218 Einsprüchen (29 Prozent) haben die sächsischen Finanzämter keinen Streitgegenstand eingetragen. Da zu jedem Einspruch mehrere Streitgegenstände erfasst werden können, enthält die o. a. tabellarische Übersicht dieselben Einsprüche womöglich mehrfach.

**Frage 5: Wie viele Einsprüche wurden bis zum 31.05.2024 beschieden? (Bitte Auflistung in konkreter Zahl, ob dem Einspruch teils oder vollständig stattgegeben oder ob abgelehnt wurde.)**

Die sächsischen Finanzämter haben bis zum 31. Mai 2024 insgesamt 28.037 Einsprüche gegen Grundsteuerwertbescheide erledigt. In der Datenbank Rechtsbehelfe sind zu diesen Fällen die folgenden Erledigungsarten gespeichert:

<b>Erledigungsart</b>	<b>Anzahl Einsprüche</b>
Abhilfe	18.092
Rücknahme	6.675
Einspruchsentscheidung	3.004
Teil-Einspruchsentscheidung	11
Fälle des § 124 AO	255

Im Ergebnis haben die sächsischen Finanzämter demnach in 18.092 Fällen den Einsprüchen vollständig oder (nach Zustimmung der Einspruchsführer) teilweise stattgegeben.

Über 3.015 Einsprüche gegen Grundsteuerwertbescheide haben sie vollständig oder teilweise ablehnend entschieden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Barbara Klepsch